



Brüssel, den 26. November 2014
(OR. en)

16037/14

ENER 483

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 14225/14 ENER 430
ADD 1 - 6

Betr.: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Vollendung des Energiebinnenmarkts
= Annahme

Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2014 mit dem Titel "Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energiebinnenmarktes", aus der hervorgeht, dass bei der Vollendung des Energiebinnenmarkts gute Fortschritte erzielt worden sind, in der jedoch auch festgestellt wird, dass noch weitere, verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um einen voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkt zu erreichen, erhalten die Delegationen in der Anlage einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum eingangs genannten Thema.

Dieser Entwurf von Schlussfolgerungen stützt sich auf die in Dokument 11461/14 vom 11. September 2014 umrissenen Elemente und die mehrfache intensive Prüfung durch die Gruppe "Energie". Ferner wurden die Beratungen auf der informellen Tagung der Energieminister vom 6. Oktober 2014 bei der Prüfung berücksichtigt.

Die Beratungen auf Ebene der Gruppe haben gezeigt, dass die Meinungen und Prioritäten der Mitgliedstaaten bei mehreren Aspekten des Entwurfs von Schlussfolgerungen voneinander abweichen. Dementsprechend hat sich der Vorsitz sehr bemüht, den in der Anlage wiedergegebenen Text ausgewogen zu gestalten und dabei zugleich den verschiedenen Anliegen der Delegationen Rechnung zu tragen. Der Text ist somit ein ausgewogener Kompromiss, dem sich alle Delegationen anschließen können.

Auf der Tagung des AStV vom 26. November 2014 haben die Delegationen ihre Zustimmung zum Wortlaut des in der Anlage enthaltenen Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates bestätigt.

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) wird daher ersucht, den Entwurf von Schlussfolgerungen in der Anlage auf seiner Tagung am 9. Dezember 2014 anzunehmen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Vollendung des Energiebinnenmarkts

Der Rat der Europäischen Union –

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011, insbesondere Abschnitt I (Energie) Nummern 4 und 5, in denen er darauf hingewiesen hat, dass der Binnenmarkt bis 2014 vollendet werden sollte, damit Gas und Strom ungehindert fließen können,
- die Schlussfolgerungen zum Thema "Verstärkung der externen Dimension der EU-Energiepolitik", die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 24. November 2011 angenommen hat, und den anschließenden Bericht des Rates mit dem Titel "Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013: Überprüfung der Entwicklungen in der externen Dimension der EU-Energiepolitik", den der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 12. Dezember 2013 angenommen hat,
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013, insbesondere Abschnitt I (Energie) Nummer 2, in dem er die folgenden beiden Ziele bekräftigt hat: Vollendung des Energiebinnenmarkts bis 2014 und Ausbau der Verbundnetze, um alle bislang abgekoppelten Mitgliedstaaten bis 2015 an die europäischen Gas- und Stromnetze anzubinden,
- die Schlussfolgerungen zu der Mitteilung der Kommission "Ein funktionierender Energiebinnenmarkt", die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 7. Juni 2013 angenommen hat,
- den Bericht des Rates über die "Fortschritte bei der Vollendung des Energiebinnenmarkts", den der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 12. Dezember 2013 angenommen hat,
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, insbesondere Abschnitt C (Klima und Energie) Nummer 19,
- die Mitteilung der Kommission "Europäische Strategie für Energieversorgungssicherheit" vom 28. Mai 2014,
- die vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 13. Juni 2014 angenommenen Schlussfolgerungen zu der Mitteilung der Kommission "Energiepreise und -kosten in Europa",
- die vom Europäischen Rat am 26./27. Juni 2014 angenommenen Schlussfolgerungen, insbesondere Abschnitt B (Klima und Energie), sowie die vom Europäischen Rat am 23./24. Oktober 2014 angenommenen Schlussfolgerungen, insbesondere Abschnitt I (Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030);

IN ANBETRACHT dessen, dass die Vollendung des Energiebinnenmarkts eine Voraussetzung dafür ist, die wichtigsten Ziele der Energiepolitik der EU – Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Energieversorgungssicherheit – auf dem kostenwirksamstem Weg zu erreichen, und IN ANERKENNUNG dessen, dass ein reibungslos funktionierender, integrierter, vernetzter und wettbewerbsfähiger Energiebinnenmarkt eine wichtige Komponente des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der Energieversorgungssicherheit sowie ein Instrument zur Stärkung der externen Energiepolitik der Union darstellt;

IN ANBETRACHT dessen, dass Europa auf gutem Wege zur Vollendung des Energiebinnenmarkts ist; jedoch UNTER HINWEIS darauf, dass weitere Anstrengungen bei der Beseitigung noch vorhandener Hindernisse erforderlich sind, um einen reibungslos funktionierenden vernetzten und integrierten grenzüberschreitenden Energiemarkt und den Ausbau der Verbundnetze zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang IN KENNTNIS dessen, dass einige Mitgliedstaaten über 2015 hinaus abgekoppelt bleiben könnten;

UNTER HINWEIS AUF Abschnitt I Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 und UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass alle Kräfte mobilisiert werden müssen, um das Ziel eines voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkts vordringlich zu erreichen; in dieser Hinsicht UNTER BETONUNG dessen, dass eine vorrangige Aufgabe für die Zeit nach 2020 weiterhin darin bestehen wird, "eine unzureichende Anbindung von Mitgliedstaaten an die europäischen Gas- und Stromnetze zu verhindern und einen Synchronverbund der Mitgliedstaaten innerhalb der kontinentaleuropäischen Netze sicherzustellen, wie es in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit vorgesehen ist"¹, und dass die Europäische Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vordringliche Maßnahmen ergreifen wird, "um sicherzustellen, dass das 10%-Mindestziel für den aktuellen Stromverbund vordringlich erreicht wird, und zwar spätestens 2020 zumindest für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch kein Mindestniveau der Integration in den Energiebinnenmarkt erreicht haben, also die baltischen Staaten, Portugal und Spanien, und für Mitgliedstaaten, die deren wichtigsten Zugangspunkt zum Energiebinnenmarkt bilden"²; diesbezüglich UNTER AUFFORDERUNG an die Kommission, "dem Europäischen Rat regelmäßig Bericht zu erstatten mit dem Ziel, bis 2030 ein Verbundziel von 15 % zu erreichen, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird. Beide Ziele werden im Wege der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse erreicht werden"³;

¹ Siehe Dok. EUCO 169/14, Abschnitt I Nummer 4, erster Absatz.

² Siehe Dok. EUCO 169/14, Abschnitt I Nummer 4, erster Absatz, erster Spiegelstrich.

³ Ebenda.

UNTER HINWEIS darauf, dass es in Abschnitt I Nummer 4 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 heißt: "Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich der in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit dargelegten Vorhaben, erleichtern, die insbesondere die baltischen Staaten, Spanien und Portugal an den übrigen Energiebinnenmarkt anbinden, und sicherstellen, dass sie höchste Priorität haben und bis 2020 abgeschlossen sind", wobei abgelegenen und/oder weniger gut angebundenen Binnenmarktgebieten wie Malta, Zypern und Griechenland besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

IN ANERKENNUNG dessen, dass Mitgliedstaaten mit kleinen und isolierten Energienetzen spezifische technische und/oder regulatorische Besonderheiten aufweisen, und IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit, an diese Energienetze angepasste Lösungen zu fördern;

IN ANBETRACHT der Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2014 mit dem Titel "Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energiebinnenmarktes", aus der hervorgeht, dass bei der Vollendung des Energiebinnenmarktes gute Fortschritte erzielt worden sind, dass jedoch noch weitere, verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um einen voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkt zu erreichen –

VOLLENDUNG DES ENERGIEBINNENMARKTS

1. BEKRÄFTIGT, dass die wirksame und kohärente Umsetzung der Vorschriften des dritten "Energiepakets" durch alle EU-Mitgliedstaaten dringend erforderlich ist, um ein solides und marktorientiertes Investitionsklima in der gesamten Europäischen Union auf der Grundlage eines stabilen und transparenten europäischen Rechtsrahmens zu schaffen;
2. BETONT, wie wichtig es für die Förderung eines grenzüberschreitenden Energieaustauschs ist, dass Netzkodizes und Leitlinien für die Strom- und Erdgasnetze in der gesamten Europäischen Union rechtzeitig angenommen und umgesetzt werden, und FORDERT, dass weiter daran gearbeitet wird, einen gemeinsam vereinbarten operativen Rahmen für die effiziente und nicht diskriminierende Nutzung und Weiterentwicklung der Gasfernleitungs- und der Stromnetzkapazitäten zu gewährleisten;

3. HEBT die Tatsache HERVOR, dass die in der Unionsliste der Kommission aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich derjenigen, die sie in ihrer Mitteilung "Europäische Strategie für Energieversorgungssicherheit" herausgestellt hat, dringend verwirklicht werden müssen, um den integrierten Energiemarkt weiter zu stärken, und BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die am 17. April 2013 erlassene Verordnung Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ("TEN-E-Verordnung"), in der Schnellverfahren für die Genehmigung von grenzübergreifend koordinierten Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Kofinanzierungsmöglichkeiten durch die EU vorgesehen sind, weiterhin zügig durchzuführen;
4. FORDERT die Kommission AUF, über alle in Frage kommenden Finanzierungsquellen einschließlich der Möglichkeiten einer EU-Finanzierung zu berichten, um zu gewährleisten, dass das 10 %-Ziel erreicht wird, und entsprechende Vorschläge vorzulegen, nicht zuletzt auch zum finanziellen Aspekt;
5. BEKRÄFTIGT, dass in Fällen, in denen die Durchführung dieser Projekte nicht ausreicht, um das Mindestziel von 10 % zu erreichen, neue Projekte benannt, vorrangig in die anstehende Überprüfung der Liste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen und mit der von der EU zur Verfügung gestellten Kofinanzierung zügig durchgeführt werden sollten;
6. BEKRÄFTIGT, dass größere, kostenwirksame Investitionen in eine strategische, intelligente und flexible⁴ Infrastruktur als eine Voraussetzung für die Vollendung des Energiebinnenmarkts erforderlich sind, wobei insbesondere ausreichende Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen und der Ausbau der Binnennetzinfrastruktur von Bedeutung sind, da sie die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung des aktuellen Verbunds im Hinblick darauf ermöglichen, die Versorgungssicherheit und die Diversifizierung der Energieversorgung und der Versorgungswege zu verbessern, die Isolierung im Energiebereich zu beenden und die abgelegeneren und/oder weniger gut angeschlossenen Gebiete des Binnenmarkts in die kontinentaleuropäischen Netze zu integrieren, die Einspeisung zunehmender Mengen an fluktuierenden erneuerbaren Energien zu ermöglichen und ein hohes Volumen an grenzüberschreitendem Gas- und Stromhandel zu fördern;
7. ERINNERT DARAN, wie wichtig es ist, dem Problem ungeplanter Energieflüsse im Elektrizitätsverbund durch die Einführung geeigneter Methoden zur Berechnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten und gegebenenfalls den Ausbau der Netzinfrastruktur zu begegnen;

⁴ Flexibel ist im Sinne der Möglichkeit zu verstehen, variable Lastflüsse in beide Richtungen oder einen modularen Ausbau zuzulassen.

8. **UNTERSTÜTZT** in dieser Hinsicht die Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der bestehenden Gebotszonen und deren optimale Ausrichtung entsprechend den in den Leitlinien für Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement⁵ vorgegebenen Kriterien, sobald diese abgeschlossen sind, da er der Auffassung ist, dass wirksame Gebotszonen eine Voraussetzung dafür sind, das Potenzial von Kapazitätszuweisungsmodellen, einschließlich der lastfluss-gestützten Methode, voll auszuschöpfen;
9. **ERKENNT AN**, dass die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Stellungnahmen und Empfehlungen zu Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-Strom) und des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-Gas) abgegeben hat, und weist darauf hin, dass die Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die länderübergreifende Kostenaufteilung auf Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse beruhen werden;
10. **ERSUCHT** die Kommission, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO) und anderen für das Funktionieren des Energiebinnenmarkts entscheidenden Gremien, etwa der Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden (ACER), zu prüfen und erforderlichenfalls Verbesserungen vorzu-schlagen;
11. **HEBT** in dieser Hinsicht die kontinuierlichen gemeinsamen Bemühungen auf europäischer Ebene seitens der einzelstaatlichen Behörden, der nationalen Regulierungsbehörden und der Netzbetreiber HERVOR, insbesondere innerhalb der ACER und des ENTSO, und **BETONT**, wie wichtig es ist, dass der ENTSO seine Aufgaben bei der Überwachung der Umsetzung der Netzkodizes und Leitlinien, die ihm im Rahmen des dritten Energiepakets übertragen wurden, wahrnimmt;
12. **STELLT FEST**, dass ein stärker koordinierter und effizienterer Ansatz mit Blick auf eine durchgehende Angemessenheit der Systeme sowie eine größere Flexibilität, der Erzeugung, Nachfrage, Vernetzung, Speicherung und Zusammenarbeit umfasst, für die Versorgungs-sicherheit von Vorteil wäre, insbesondere im Falle einer Versorgungsunterbrechung, wobei die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuerkennen ist;
13. **BEKRÄFTIGT**, wie wichtig es ist, stabile, wettbewerbsfähige und erschwingliche Energie-preise zu gewährleisten, stellt dabei fest, dass Kostenorientierung bzw. die Bestreitbarkeit von Preisen im Energiebinnenmarkt notwendig sind, und **ERINNERT** in diesem Sinne an die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2014, insbesondere die Nummern 2, 3, 4, 6 und 10;

⁵ Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement.

GROSSHANDELSMÄRKTE

14. IST DER AUFFASSUNG, dass die regionale Marktintegration⁶ ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer endgültigen Konsolidierung des Energiebinnenmarktes in der gesamten Europäischen Union ist, FORDERT jedoch zugleich die Gewährleistung der Voraussetzungen, die erforderlich sind, um die Liquidität auf regionaler Ebene sowohl auf dem Elektrizitätsmarkt – hier unter anderem durch eine stärkere Marktkopplung – als auch auf dem Gasmarkt zu fördern, und UNTERSTREICHT, wie wichtig es im Hinblick auf Regelenergiemärkte ist, eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf angemessenem Niveau sicherzustellen, ohne das ordnungsgemäße Funktionieren der Netze zu beeinträchtigen, indem die betreffenden Netzkodizes und Leitlinien fertiggestellt und fristgerecht umgesetzt werden, um das Teilen von Ausgleichsressourcen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und bei niedrigeren Kosten für das System zu verbesserter Versorgungssicherheit und ausreichender Stromerzeugung beizutragen;
15. ERKENNT AN, dass die Gewährleistung der Angemessenheit der Stromerzeugung und des Stromsystems, nicht zuletzt durch verbesserte Marktintegration und Flexibilität bei der Nachfrage, eine zentrale Herausforderung darstellt, der sich die Mitgliedstaaten beim Voranschreiten der Union hin zu einem sicheren und nachhaltigen, kohlenstoffarmen Energiesystem kontinuierlich stellen müssen; Mitgliedstaaten, die die Einführung von Kapazitätsmechanismen erwägen, sollten Synergien der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit berücksichtigen und Negativanreize für Investitionen in Verbundinfrastruktur vermeiden, während Marktverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben sollten. Diesbezügliche staatliche Interventionen sollten unter Einhaltung der neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen⁷ umgesetzt werden. In dieser Hinsicht FORDERT der Rat die Kommission AUF, ausführliche Studien zur Bewertung der Angemessenheit der Stromerzeugung und des Stromsystems in Europa durchzuführen und dabei den Verband ENTSO-E, ACER und die Behörden der Mitgliedstaaten einzubeziehen, nicht zuletzt durch die Koordinierungsgruppe "Strom", wobei die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuerkennen ist, ebenso wie ihr Recht, ihren Energiemix selbst zu bestimmen;
16. WÜRDIGT die Zielmodelle für Strom und Gas als Grundlage für die kohärente Entwicklung des Energiebinnenmarkts und gegebenenfalls ihre kontinuierliche Weiterentwicklung, um im Wandel befindlichen Anforderungen des Systems und des Marktes Rechnung tragen zu können;

⁶ Beispiele: pentalaterales Energieforum BE-DE-FR-LU-NL, Offshore-Netz-Initiative der Nordseeländer (NSCOGI) und Marktkopplung CZ-HU-RO-SK.

⁷ Mitteilung der Kommission "Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020" vom 9. April 2014.

17. **EMPFIEHLT** – was Gasversorgungsverträge betrifft – die Annahme von Preisbildungsformeln in Erwägung zu ziehen, die an die Preise an den Gashandelsplätzen auf den Bestimmungsmärkten gekoppelt sind, um die Frage der vertraglichen Koppelung des Erdgaspreises an den Erdölpreis zu lösen, und **BETONT**, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Vertragsklauseln beseitigt werden, die dem EU-Recht zuwiderlaufen;
18. **BEKRÄFTIGT**, wie wichtig es ist, ein angemessenes Niveau an Markttransparenz zu gewährleisten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer zu schaffen und keinen Spielraum für den Missbrauch von Marktmacht entstehen zu lassen. In diesem Sinne **ERKENNT** er die Verbesserungen dank der laufenden Umsetzung der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ("REMIT-Verordnung") **AN**, **ERSUCHT** die Regulierungsbehörden und **ACER** jedoch, die Handelstätigkeiten wirksam zu überwachen, und begrüßt die Einrichtung der Transparenzplattform von **ENTSO-E** und **ENTSO-G**;
19. **ERKENNT AN**, dass Investitionen in die Energieinfrastruktur kapitalintensiv sind und stabile und berechenbare Regulierungsbedingungen erfordern, **BETONT** jedoch zugleich, wie wichtig es ist, bestehende Marktverzerrungen zu beseitigen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung bestehender Finanzierungsinstrumente der EU – stärker marktorientierte Investitionssignale zu setzen, damit die vorhandene Infrastruktur optimal genutzt und gewährleistet wird, dass in die wirtschaftlich sinnvollsten, zukunftsträchtigsten Projekte investiert wird, ohne dabei die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu beschneiden, Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu ergreifen oder ihr Recht wahrzunehmen, ihren Energiemix und die Bedingungen, unter denen sie ihre Energieressourcen nutzen, selbst zu bestimmen;

ENDKUNDENMÄRKTE

20. **BETONT** im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2013 die Notwendigkeit, die Rolle, die Rechte und das Bewusstsein der Verbraucher zu stärken, und **BEKRÄFTIGT**, dass eine koordinierte und ausgewogen kombinierte Sozial-, Energie- und Verbraucherpolitik, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt wird, verfolgt werden muss, um gegebenenfalls Energiearmut zu bekämpfen und Verbraucher in schwierigen Situationen zu unterstützen, wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 13. Juni 2014 festgehalten hat;

21. UNTERSTÜTZT die Ermächtigung der Verbraucher, sich aktiv an den Energiemarkten zu beteiligen – nicht zuletzt durch Stakeholder-Panels und Verbraucherverbände –, im Hinblick darauf, das Bewusstsein der Verbraucher zu schärfen und ihre Einbeziehung zu fördern; In diesem Zusammenhang ERKENNT der Rat AN, dass Endverbraucher von der Vollendung des Energiebinnenmarktes profitieren würden, UNTERSTREICHT jedoch auch, wie wichtig wettbewerbsfähig gestaltete Endkundenmärkte sind, die den Wandel von passiven zu aktiven Verbrauchsgewohnheiten mit dem Ziel, Energiekosten zu sparen, unterstützen, und BETONT, dass die Verbraucher leichten Zugang zu ihren Verbrauchsdaten und geeignete Instrumente zu ihrer Verfügung haben sollten, die ihnen ermöglichen, gut informiert problemlos die richtigen Entscheidungen zu treffen und den Zeitpunkt und die Höhe ihres Verbrauchs anzupassen, wobei die Kosten und der Nutzen entsprechender Maßnahmen zu berücksichtigen sind;
22. BETONT, dass Innovation ein Schlüsselfaktor ist, der es ermöglicht, den Endkundenmarkt darauf auszurichten, alle erdenklichen innovativen Geschäftsmodelle und Technologien zuzulassen. UNTERSTREICHT in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, verfügbare Technologien wie intelligente Netze und Zähler einzusetzen, um – unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen entsprechender Maßnahmen – das Potenzial der Laststeuerung und Energieeffizienz auszuschöpfen;
23. HEBT die Rolle HERVOR, die den nationalen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden dabei zukommt zu gewährleisten, dass die Märkte offen und transparent gegenüber neuen Dienstleistungen und Dienstleistungsanbietern sind, um einen wettbewerbsfähigeren Endkundenmarkt sicherzustellen; UNTERSTREICHT, dass ein sicheres, zuverlässiges und kostenwirksames Verteilernetz erforderlich ist, wobei es mögliche Netzbeschränkungen und Auswirkungen auf technische Abläufe zu berücksichtigen gilt;
24. FORDERT die Kommission AUF, in Kürze ihre Mitteilung zu den Endkundenstrom- und gasmärkten vorzulegen und darin auf die Bedeutung einer flexiblen Laststeuerung einzugehen;

WEITERES VORGEHEN

25. ERKENNT die Bedeutung der vorstehend genannten Maßnahmen für die Vollendung des Energiebinnenmarkts AN und FORDERT die Kommission AUF, bis 2016 eine Folgeprüfung im Hinblick auf die erzielten Fortschritte durchzuführen.